

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021034/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 25.03.2021 TOP: 2.12
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021034/1
	Az.:	erstellt am: 09.03.2021

Betreff

**Verlängerung der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks
Quellendorfer Straße 1 als Unterkunft für Saisonarbeitskräfte**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.03.2021: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	25.03.2021	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		15.03.2021

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten Ergänzungsvereinbarung zur Duldung der Unterkunft für Saisonarbeitskräfte auf dem Grundstück Quellendorfer Straße 1 in Köthen (Anhalt) bis zum 27.06.2023.

Gesetzliche Grundlagen:

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Baugesetzbuch (BauGB)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)

Gesetz über die Sicherheit und Ordnung Land Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Datum vom 27.06.2019 schloss die Stadt Köthen (Anhalt) mit der Bördegarten Gemüse Verwaltung GmbH einen Vertrag zur Gestattung der Nutzung des Gebäudes und Grundstückes Quellendorfer Straße 1 (siehe Anlage 1). Zum damaligen wie auch zum heutigen Sach- und Rechtsstand ist diese Nutzung aufgrund der noch entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 (B-Plan 9) nicht zulässig. Im Gegenzug zur Duldung durch die Stadt verpflichtete sich die Betreiberin, die Herstellung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der o. g. Nutzung in Form der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens (hier: die Änderung des B-Planes 9) anzustreben.

Die Duldung der Nutzung erfolgt im Rahmen des Vertrages für zwei Jahre ab dessen Rechtskraft, also bis zum 27.06.2021 (siehe Anlage 2 - § 3 Abs. 1). Gleichzeitig wurde die Betreiberin dazu aufgefordert, das Bauleitplanverfahren aktiv zu begleiten, um innerhalb der zwei Jahre die Rechtskraft des B-Plan-Änderungsverfahrens zu erreichen (siehe Anlage 2 - § 2 Abs. 3).

Im Zuge der Durchführung des Bauleitplanverfahrens stellte sich heraus, dass aufgrund der Lage des Grundstücks sowie der umgebenden Nutzungen und baulichen Anlagen ein Abschluss des Verfahrens mehr Zeit als die ursprünglich veranschlagten 2 Jahre in Anspruch nehmen wird. U. a. ergaben sich komplizierte Vorgaben des Schallschutzes, wodurch ein länger währendes Zielabweichungsverfahren (Abweichung vom Regionalen Entwicklungsplan) durchzuführen ist.

Aus diesem Grund beantragte die o. g. Firma die Verlängerung der Duldungsvereinbarung. Ausgehend vom jetzigen Bearbeitungsstand ist hierzu eine Verlängerung um zwei Jahre, also bis zum 27.06.2023 erforderlich.

Die Verlängerung des Duldungszeitraumes bedarf einer vertraglichen Änderung des ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vertrages. Hierbei ist es jedoch lediglich erforderlich die zweimalig im Vertrag benannte Zwei-Jahres-Frist (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1) in Form der in der Anlage 1 beigefügten Ergänzungsvereinbarung jeweils auf eine Vier-Jahres-Frist zu ändern.



Anlage1_ Lageplan.pdf



Anlage2 _Ergaenzungsvereinbarung.pdf



Anlage3_Ursprungsvertrag.pdf